

V e r e i n b a r u n g
zwischen
der Stadtgemeinde S t u t t g a r t
und
der Gemeinde B o t n a n g,
Amtsoberrat Stuttgart,
betreffend
die Vereinigung der Gemeinde Botnang
mit der Stadtgemeinde Stuttgart.

- - -
§ 1.

Die Gemeinde Botnang wird unter Ausscheidung aus dem Oberamtsbezirk Stuttgart-Amt mit der Stadtgemeinde Stuttgart zu einer Gemeinde vereinigt. Die Vereinigung erfolgt, sobald die dadurch bedingte Veränderung in der Bezirkseinteilung gemäss Art. 2 der Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 Gesetzeskraft erlangt haben wird, tunlichst jedoch auf 1. April 1921.

§ 2.

Die seitherige Markung der Gemeinde Botnang besteht weiter, ohne dass jedoch Botnang eine Teilgemeinde im Sinne des 7. Abschnitts der Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 bilden würde.

§ 3.

Die Bürger von Botnang werden mit der Vereinigung und ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr Bürger der Stadt Stuttgart.

§ 4.

Mit dem Eintritt Botnangs in den Gemeindeverband von Stuttgart geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen mit sämtlichen Forderungen und Rechten der Gemeinde auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, welche ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten der Gemeinde Botnang, insbesondere die Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen aller Art, als Rechtsnachfolgerin übernimmt.

§ 5.

Zu allen Leistungen an die Gemeinde, mögen sie auf Gesetz, Ortssatzung oder Herkommen beruhen, werden die Einwohner Botnangs in derselben Weise beigezogen, wie die Einwohner Stuttgarts, soweit nicht durch Ortssatzung in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt werden sollte. In gleicher Weise nehmen sie an allen Rechten teil, ebenso erstrecken sich alle für Stuttgart erlassenen Ortssatzungen und ortspolizeilichen Vorschriften auch auf Botnang, soweit nicht Gegenteiliges besonders bestimmt werden wird. Die Stadtverwaltung wird jedoch auf die besonderen, namentlich landwirtschaftlichen Verhältnisse Botnangs bis auf weiteres, soweit als möglich, Rücksicht nehmen.

§ 6.

Die seitherigen Beamten, Unterbeamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde, soweit sie hauptamtlich tätig waren, werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen und tunlichst entsprechend ihrer bisherigen Tätigkeit verwendet. Bezüglich der Dienst-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse der eingangs erwähnten Gemeindebeamten werden besondere Verträge abgeschlossen. Falls bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung die Verstaatlichung der Ortspolizei durchgeführt wird, bleiben die örtlichen Polizeibeamten von der Übernahme in den städtischen Dienst ausgeschlossen.

§ 7.

Die Stadt Stuttgart wird dafür besorgt sein, dass den Bewohnern von Botnang der Verkehr mit den städtischen Beamten nach Möglichkeit erleichtert wird. Jns-

amtliche Geschäftsstelle in Botnang unterhalten, die mit einem zur Unterschriftsbeglaubigung berechtigten Ratschreiber zu besetzen ist. Bei der Geschäftsstelle in Botnang sind tunlichst auch die standesamtlichen Geschäfte zu besorgen.

Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, dass das Grundbuchamt, das Vormundschafts- und Nachlassgericht in Botnang verbleiben.

§ 8.

Die durch den Vollzug der Gemeindebezirksänderung entstehenden Kosten übernimmt die Stadt Stuttgart.

§ 9.

Die Gemeinde Botnang verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung bis zur Einverleibung in Stuttgart, ohne Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart oder der zuständigen Abteilung oder Kommission, weder unbewegliches Vermögen zu veräußern, noch solche Ausgaben zu machen, die im Wege der dauernden oder schwebenden Schuldaufnahme gedeckt werden müssen, noch sonstige die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinigung bindende Verpflichtungen zu treffen. Auch dürfen Änderungen an den Gehalts- und Pensionsverhältnissen der Gemeindebeamten und -Unterbeamten ohne Zustimmung der Stadt Stuttgart nicht mehr vorgenommen werden.

§ 10.

Die Stadt Stuttgart ist an die vorstehende Vereinbarung nur für den Fall gebunden, dass spätestens gleichzeitig mit der Eingemeindung Botnangs auch die Eingemeindung der Gemeinden Hedelfingen und Obertürkheim erfolgt.

Stuttgart, den 27. Dezember 1920.

Botnang, den 18. Dezember 1920.

Unterschrift.

Unterschriften.

- - - -

Der Gemeinderat Stuttgart hat am 23. Dezember 1920 vorstehende Vereinbarung genehmigt.